

Richtlinie über die Umsetzung des Bologna-Prozesses an der Universität Zürich

(vom 1. März 2004)

1. Teil Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- Abs. 1 Diese Richtlinie gilt für alle Studienreformen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Lehre im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses bzw. der Ablösung herkömmlicher Lizentiats- und Diplomstudiengänge durch neue Bachelor- und Masterprogramme an der Universität Zürich.
- Abs. 2 Bei den Reformen von Weiterbildungsangeboten gilt diese Richtlinie sinngemäss.

2. Teil Studienorganisation

§ 2 Einführung gestufter Studiengänge

- Abs. 1 Die Fakultäten gliedern alle ihre Studiengänge in folgende Stufen:
- a) die erste Studienstufe (Bachelorstufe) mit 180 ECTS-Punkten;
 - b) die zweite Studienstufe (Masterstufe) mit 90 oder 120 ECTS-Punkten;
 - c) die Doktoratsstufe.
- Abs. 2 Im Rahmen der ersten Studienstufe kann ein integriertes Assessmentstudium im Umfang von 60 ECTS-Punkten vorgesehen werden.
- Abs. 3 Die Fakultäten treffen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Massnahmen zur Einführung strukturierter Doktoratsstudien und legen die dafür erforderliche Anzahl ECTS-Punkte fest.
- Abs. 4 Die Fakultäten definieren zu jeder Studienstufe sowie zu jedem Haupt- und Nebenfach die zu erzielende Studienqualifikation.

§ 3 Ausrichtung der Bachelor-Studiengänge

- Abs. 1 Die Fakultäten richten die Bachelor-Studiengänge auf die Vermittlung einer grundlegenden wissenschaftlichen Bildung und eines methodischen wissenschaftlichen Denkens aus.
- Abs. 2 Das Bachelordiplom befähigt zum wissenschaftlichen Weiterstudium (Masterprogramme) oder zum Übertritt in wissenschaftlich orientierte Berufsfelder. Es dient ebenfalls als Mobilitätsscharnier.
- Abs. 3 Eine allfällige Assessmentstufe ist Teil der ersten Studienstufe und dient der Abklärung der Studieneignung. Die Fakultäten regeln die Einzelheiten.

§ 4 Ausrichtung der Master-Studiengänge

Die Master-Studiengänge dienen der wissenschaftlichen Fachvertiefung oder der interdisziplinären Erweiterung und der Sammlung erster Forschungserfahrung.

§ 5 Integrierte Studiengänge

Abs. 1 In Einzelfällen können zwei konsekutive Studienstufen (Bachelor und Master oder Master und Doktorat) integriert aufgebaut werden, so dass die erste unmittelbar in die zweite bzw. die zweite unmittelbar in die dritte übergeht.

Abs. 2 Der Zwischenabschluss muss auch bei integrierten Studiengängen definiert sein und ist bei Erreichen von 180 (Bachelor) bzw. 90 oder 120 ECTS-Punkten (Master) mit einem Diplom sowie der Verleihung des entsprechenden Titels zu bestätigen.

Abs. 3 In die Master- bzw. Doktoratsstufe solcher Studiengänge müssen auch Studierende aus anderen Studiengängen oder Universitäten eintreten können. Vorbehalten bleibt die Erfüllung spezifischer, von den Fakultäten zu definierenden Zulassungsvoraussetzungen.

§ 6 Ablösung herkömmlicher Studiengänge

Abs. 1 Die Bachelor- und die Masterstufe zusammen ersetzen die bisherigen einstufigen Diplom- resp. Lizentiatsstudien.

Abs. 2 Während einer angemessenen Übergangsfrist werden die bisherigen, direkt zum Lizentiat oder Diplom führenden Studiengänge parallel zu den neuen, gestuften Studiengängen geführt. Den Fakultäten steht es frei, Möglichkeiten des Übergangs von alten in neue Studiengänge zu definieren.

§ 7 Innere Gliederung der Studiengänge

Abs. 1 Die innere horizontale und vertikale Gliederung der Bachelor- und Masterprogramme liegt in der Verantwortung der einzelnen Fakultäten.

Abs. 2 Die Fakultäten streben innerhalb der einzelnen Fächer gesamtschweizerische Absprachen an bezüglich Studieninhalten, deren Zuordnung zu den beiden Studienstufen sowie bezüglich Studienformalitäten. Sie berücksichtigen hierbei die Anforderung der Mobilitätsförderung für die Studierenden sowie die Profilierung der Studienangebote.

3. Teil Elemente der Studiengänge

§ 8 Grundsatz

Die Fakultäten fördern mit geeigneten Massnahmen das fakultäts- und fächerübergreifende, interdisziplinäre Lernen und Wahrnehmen von gesellschaftlichen Problemstellungen.

§ 9 Strukturierung der Studiengänge

Abs. 1 Strukturierungselemente der Bachelor- und der Master-Studiengänge sind:

- Hauptfach;
- Nebenfach;

- weitere Module.

Abs. 2 Ein Studiengang kann mehrere Nebenfächer oder auch kein Nebenfach enthalten.

Abs. 3 Die fakultären Studienordnungen regeln in den einzelnen Fächern den Umfang von Haupt- und Nebenfächern.

§ 10 Fächertypen

Abs. 1 Bei den Bachelor- und Master-Studiengängen wird grundsätzlich unterschieden zwischen:

- a) Hauptfach: Das Hauptfach ist eine Kombination von Modulen eines bestimmten Gebietes und vereinigt im Rahmen eines ordentlichen Studiengangs den grössten Anteil oder sämtliche ECTS-Punkte auf sich. Das Hauptfach wird im Diplom und im Diploma Supplement (Diplomzusatz) als solches bezeichnet bzw. ausgewiesen.
- b) Nebenfach: Vom Hauptfach (mit allfälliger Spezifikation) verschiedenes Fach, dessen Umfang 20 ECTS-Punkte nicht unterschreitet.

Abs. 2 Die Fakultäten, Fächer und Fachbereiche treffen untereinander Vereinbarungen bezüglich des Punkteumfangs der Fächer mit dem Ziel, Möglichkeiten zum Studium fakultätsfremder Studienangebote zu erhalten bzw. zu schaffen.

§ 11 Module

Abs. 1 Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. In zeitlicher Hinsicht erstrecken sich Module in der Regel nicht über mehr als zwei Semester. Module haben in der Regel einen Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten.

Abs. 2 Es wird in Haupt- und Nebenfächern unterschieden zwischen:

- a) Pflichtmodulen: Module, welche für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch sind;
- b) Wahlpflichtmodulen: Module, die in einer vorgegebenen Anzahl aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen sind;
- c) Wahlmodulen: Module, die aus dem Angebot eines Faches oder einer Fächergruppe des Hauptfaches oder eines anderen Faches frei wählbar sind.

§ 12 Fremdsprachen und zusätzliche Kompetenzen (Soft Skills)

Die Fakultäten können für jeden Studiengang und zu jeder Studienstufe bis zu 15 ECTS-Punkte vorsehen, welche den Studierenden den Erwerb von Grundkenntnissen fachspezifischer Art in einer modernen Fremdsprache oder anderer zusätzlicher Kompetenzen (Soft Skills) ermöglichen.

4. Teil **Leistungsbewertung**

§ 13 **ECTS und ECTS-Punkte**

- Abs. 1 Die Fakultäten vergeben Punkte gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) aufgrund von kontrollierten und als genügend bewerteten Studienleistungen.
- Abs. 2 Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung von 30 Stunden.
- Abs. 3 Die Fakultäten gewährleisten bei der Gestaltung der Studienpläne ein Studienangebot, das einem Studienaufwand von 60 ECTS-Punkten pro Vollzeitstudienjahr bzw. 30 ECTS-Punkten pro Semester entspricht.
- Abs. 4 Den Studierenden steht es frei, diese ECTS-Punkte über einen längeren Zeitraum verteilt oder umgekehrt auch mehr ECTS-Punkte pro Semester bzw. Jahr zu erwerben.

§ 14 **Berechnung von ECTS-Punkten**

- Abs. 1 Die Studiengänge gliedern sich in Module, für die niveauspezifisch und unter Berücksichtigung der Studienqualifikationen Lernziele festgelegt werden.
- Abs. 2 Den Modulen werden ECTS-Punkte zugewiesen. Bei der Berechnung der ECTS-Punkte wird der ganze studentische Zeitaufwand berücksichtigt, der für das Erreichen einer genügenden Prüfungsleistung erforderlich ist. Insbesondere sind folgende Studienleistungen in die Aufwandberechnung einzubeziehen:
- a) die Präsenzzeit (Kontaktstunden);
 - b) der Vor- und Nachbereitungsaufwand (Bibliotheks- und Heimarbeit);
 - c) die Vorbereitungszeit für die Leistungsüberprüfung;
 - d) Laborarbeit und Praktika;
 - e) der Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufwand für das Halten von Referaten und Vorträgen sowie für die Ausarbeitung von schriftlichen Arbeiten;
 - f) die für E-Learning verwendete Arbeitszeit.

§ 15 **Vergabe von ECTS-Punkten**

ECTS-Punkte werden nur aufgrund von kontrollierten und bewerteten Studienleistungen vergeben. Die Kontrolle erfolgt beispielsweise durch:

- a) mündliche oder schriftliche Prüfungen während, am Ende oder nach dem Modul;
- b) Referate im Rahmen des Moduls;
- c) schriftliche Arbeiten im Rahmen des Moduls;
- d) einer Verbundprüfung am Ende eines Studienabschnitts, die auch den Stoff mehrerer, zuvor bereits geprüfter Module umfassen kann;
- e) Studienleistungen, die in einem E-Learning-Kontext erbracht werden.
- f) einen anderen Nachweis über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen.

§ 16 **Bewertung der Studienleistungen**

- Abs. 1 Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt auf einer Notenskala von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die niedrigste Leistung bezeichnet. Viertel-Noten sind zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. ECTS-Punkte können nur für genügende Leistungen zugewiesen werden.

- Abs. 2 Die Studienleistungen werden parallel mit der ECTS-Bewertungsskala bewertet.
- Abs. 3 Die Fakultäten können in den Studienordnungen vorsehen, dass Proseminare, Seminare, Referate, Praktika und weitere Studienleistungen lediglich mit der Aussage *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet werden. Solche Leistungsbewertungen können nicht in die Ermittlung einer Gesamtnote einbezogen werden.

§ 17 Benotung der Abschlüsse und Gesamtnote

- Abs. 1 Der Bachelor- bzw. der Masterabschluss wird jeweils mit einer Gesamtnote bewertet. Diese ist das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der in den benoteten Modulen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs sowie in einer allfälligen Bachelor- bzw. Masterarbeit erworbenen Note.
- Abs. 2 Sieht der Studiengang ein oder mehrere Nebenfächer vor, werden zusätzlich Noten für das Hauptfach und für jedes Nebenfach getrennt ermittelt und ausgewiesen.

§ 18 Diplomurkunden und Notenblätter

- Abs. 1 Die Diplomurkunden enthalten die Bachelornote bzw. die Masternote sowie zusätzlich die Noten für das Hauptfach und sämtliche Nebenfächer.
- Abs. 2 Auf einem Notenblatt werden sämtliche Studienleistungen ausgewiesen (Transcript of Records / Datenabschrift). Bei Noten und ECTS-Punkten, die nicht an der das Diplom ausstellenden Fakultät erworben wurden, wird der entsprechende Erwerbort angegeben.
- Abs. 3 Die Fakultäten weisen Noten und ECTS-Punkte, die nicht Gegenstand des Haupt- oder eines Nebenfachs sind, separat aus.

5. Teil Zulassungsregelungen

§ 19 Zulassung zu Bachelor-Studiengängen

Für die Zulassung zu Bachelor-Studiengängen ist das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich¹ (RZS) massgebend.

§ 20 Zulassung zu den Master-Studiengängen

- Abs. 1 Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.
- Abs. 2 Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität werden zu den universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen.
- Abs. 3 Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Fakultäten zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.
- Abs. 4 Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

¹ 415.31, vom 10.1.2000

- Abs. 5 Die Fakultäten können den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die nicht im absolvierten Bachelorstudium erworben worden sind.

§ 21 Zulassung zum Doktorat

- Abs. 1 Die Zulassung zum Doktorat bedingt ein universitäres Diplom, welches ein Masterstudium von mindestens 90 ECTS-Punkten oder eine äquivalente Ausbildung nachweist.
- Abs. 2 Die Festlegung weiterer Zulassungserfordernisse bleibt den einzelnen Fakultäten überlassen.

6. Teil Diplombezeichnungen – Diploma Supplement (Diplomzusatz)

§ 22 Diplombezeichnungen

- Abs. 1 Die Fakultäten orientieren sich bei der Bezeichnung von Diplomen und Abschlüssen an den Vorgaben der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) und der Schweizerischen Universitätsrektorenkonferenz (CRUS).
- Abs. 2 Sämtliche Abschlüsse und Diplome werden mit einem Verweis auf die ausstellende Fakultät und die Universität versehen. Sie werden in deutscher und in englischer Sprache verfasst und abgegeben.

§ 23 Verzicht auf Weiterführung alter Titel

- Abs. 1 Auf die Weiterführung der bisherigen Titel (Lizenziat, Diplom etc.) wird bei den neuen Studiengängen aus Gründen der internationalen Verständlichkeit und Transparenz verzichtet.
- Abs. 2 Im Rahmen von bestehenden Lizentiats- und Diplomstudiengängen (beachte § 6 Abs. 2) werden die bisherigen Titel weiterverwendet. Deren nachträgliche Umwandlung in Bachelor- oder Mastertitel bzw. Abschlüsse ist nicht statthaft. Zulässig ist hingegen das Anbringen erläuternder Hinweise zur Korrespondenz neuer und alter Titel in einem nachträglich ausgestellten Diploma Supplement.
- Abs. 3 Während einer Übergangszeit können die neuen Titel im Diploma Supplement (Diplomzusatz) mit entsprechenden erläuternden Hinweisen zur Korrespondenz neuer und alter Titel oder Äquivalenzvermerken versehen werden.

§ 24 Diploma Supplement (Diplomzusatz)

- Abs. 1 Zusätzlich zu allen Diplomen geben die Fakultäten ein erläuterndes Dokument, das sog. Diploma Supplement (Diplomzusatz) ab.
- Abs. 2 Das Diploma Supplement gibt Auskunft zur Titelinhaberin bzw. zum Titelinhaber, zur Art und den Anforderungen des Studienganges und des Diploms sowie zu dessen Status und Einordnung im nationalen Hochschulsystem.
- Abs. 3 Die Fakultäten orientieren sich bezüglich prozeduraler Einzelheiten für die Einführung und Abgabe des Diploma Supplement an den *Empfehlungen der CRUS zur Einführung des Diploma Supplement (DS) an den Schweizer Universitäten vom 30.01.2002* und an entsprechenden Nachfolgedokumenten.

7. Teil Sicherung und Förderung der Mobilität

§ 25 Mobilitätsförderung

Fakultäten und Universität ergreifen Massnahmen zur Förderung der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden auf allen Studienstufen. Die Fakultäten legen in den akademischen Berichten Rechenschaft über die ergriffenen Massnahmen und ihre Auswirkungen ab.

8. Teil Teilzeitstudium – Gestaltung des Lehrangebotes

§ 26 Teilzeitstudium

Die Studiengänge inklusive Doktoratsstudien sind insbesondere hinsichtlich Modularisierung, Wahlmöglichkeiten, Studienzeit- und ECTS-Punktdefinitionen, Leistungsüberprüfungsformen und Prüfungsmodalitäten nach Möglichkeit so zu gestalten, dass Teilzeitstudierende nicht benachteiligt werden.

§ 27 Gestaltung des Lehrangebotes

Die Fakultäten gestalten die Lehrangebote so, dass das (Hauptfach-) Studium in der Richtstudiendauer absolviert werden kann. Pflichtveranstaltungen bieten sie möglichst kollisionsfrei und in einem vordefinierten Zyklus an.

§ 28 Musterstudienpläne

Abs. 1 Die Fakultäten erlassen entsprechend der Richtstudienzeit Musterstudienpläne für ein Vollzeitstudium.

Abs. 2 Die Musterstudienpläne für das Vollzeitstudium sind so ausgerichtet, dass für die Studierenden eine Gesamtbelastung von 900 Stunden pro Semester erreicht wird bzw. die Studierenden 30 ECTS-Punkte pro Semester erwerben können.

§ 29 Chancengleichheit von Frauen und Männern und von Studierenden unterschiedlicher sozialer Verhältnisse

Abs. 1 Die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie von Studierenden unterschiedlicher sozialer Lagen ist mit gezielten Massnahmen und Rahmenbedingungen zu fördern und mit flexiblen Studienstrukturen sicherzustellen.

Abs. 2 Um geschlechterspezifischen und sozialen Benachteiligungen entgegen zu wirken, wird das Beratungsangebot ausgebaut. Wiedereinstiegsprogramme werden unterstützt.

Abs. 3 In den akademischen Berichten wird über die Massnahmen Rechenschaft abgelegt.

9. Teil Dokumentation der Studienprogramme

§ 30 Voraussetzungen für den Erlass der Rahmenordnungen

Zeitgleich mit dem Antrag auf Genehmigung der Rahmenordnungen durch den Universitätsrat legen die Fakultäten der Erweiterten Universitätsleitung eine Dokumentation der Studienprogramme gemäss § 31 dieser Richtlinie vor.

§ 31 Grundlagen

Bei der Erstellung der Dokumentation der Studienprogramme und der Ausarbeitung der Rahmen- und Studienordnungen beachten die Fakultäten auch:

- a) das Leitbild der Universität;
- b) die **Richtlinie der SUK für die koordinierte Erneuerung der Lehre** an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses;
- c) die **Empfehlungen der CRUS für eine koordinierte Erneuerung der Lehre** an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses;
- d) die **Empfehlungen der CRUS für die Koordination der Anwendung von ECTS** (European Credit Transfer System) an den Universitäten und ETH der Schweiz;
- e) die Empfehlungen der CRUS über die Einführung und Anwendung des Diploma Supplements (Diplomzusatz) an universitären Hochschulen der Schweiz;
- f) die Regelung der CRUS zur Benennung der Studienabschlüsse im Rahmen der Bologna-Reform;
- g) das Dokument **Studiengänge, Fragenkatalog für die Entwicklung und Strukturierung von Curricula** verabschiedet von der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Zürich am 16. Januar 2001.

§ 32 Inhalt der Dokumentation

Die von den Fakultäten zu erstellende Dokumentation der Studienprogramme umfasst:

- a) zu Händen des Universitätsrates:
 - den Entwurf der Rahmenordnung;
- b) zur Kenntnisnahme durch die Erweiterte Universitätsleitung:
 - die Studienordnungen und Wegleitungen zur Rahmenordnung.
- c) Zu folgenden Bereichen kann die Universitätsleitung (UL) Ausführungsbestimmungen erlassen bzw. verbindliche Mustervorlagen erstellen, die sie den Fakultäten zur Verfügung stellt:
 - Entwürfe zu den Diploma Supplements (Diplomzusatz);
 - Eintragungen für das Informationspaket sowie Beispiele für die Beschreibung der Module;
 - Angaben zu den Mehrkosten, die mit der Einführung der neuen Studiengänge einhergehen;
 - Angaben zu den vorgesehenen flankierenden Massnahmen in den Bereichen: Teilzeitstudium, Nachwuchsförderung, Optimierung der Betreuungsverhältnisse sowie Chancengleichheit;
 - Antworten zu Fragenbereichen des Dokumentes Studiengänge. Fragenkatalog für die Entwicklung und Strukturierung von Curricula.

10. Teil Verfahren

§ 33 Fachstelle Studienreformen

- Abs. 1 Die Fachstelle Studienreformen steht den Fakultäten bei der Ausarbeitung der neuen Studienkonzepte beratend und unterstützend zur Seite. Auf Wunsch der Fakultäten erstellt sie Gutachten und Berichte.
- Abs. 2 Die Fachstelle Studienreformen prüft die Dokumentation der Studienprogramme auf ihre Übereinstimmung mit der vorliegenden Richtlinie und reicht diese zur Auslösung des Erlass- bzw. Genehmigungsverfahrens an die Universitätsleitung weiter.

§ 34 Beizug von Expertinnen und Experten

Die Fachstelle Studienreformen kann universitätseigene und externe Expertinnen und Experten zur Begutachtung der Dokumentation der Studienprogramme beiziehen.

§ 35 Projektleitung Studienreformen

Treten vor der Antragstellung auf Erlass bzw. Genehmigung der Rahmenordnungen durch den Universitätsrat via Universitätsleitung und Erweiterte Universitätsleitung grundsätzliche Koordinations- und/oder Konzeptfragen auf oder zeigt sich, dass ein Entwurf zu einer Rahmenordnung nicht konform zu dieser Richtlinie ist, beruft die Fachstelle Studienreformen die Projektleitung Studienreformen ein. Die Projektleitung entscheidet in diesem Fall darüber, ob ein Entwurf zu einer Rahmenordnung zur Überarbeitung an die betroffene Fakultät zurückgewiesen wird.

11. Teil Fristen

§ 36 Einreichungs- und Umsetzungsfristen

- Abs. 1 Die Fakultäten planen ihre Arbeiten so, dass der Antrag auf Erlass der entsprechenden Rahmenordnung dem Universitätsrat spätestens drei Semester vor dem Beginn der neuen Studienprogramme vorliegt.
- Abs. 2 Die Umsetzung der neuen Studienprogramme erfolgt bis spätestens auf das Wintersemester 2006/07.
- Abs. 3 Zur gesamtschweizerischen Koordination machen die Fakultäten ihre neuen Studienkonzepte den entsprechenden universitären und schweizerischen Instanzen bis spätestens Ende 2005 bekannt.

12. Teil Qualitätssicherung

§ 37 Qualitätssicherung

- Abs. 1 Der Lehrkörper der Universität ist gehalten, sich für das Bachelor- und das Masterstudium nach denselben Qualitätsmassstäben in Wissenschaft und Lehre einzusetzen.

Abs. 2 Universität und Fakultäten sorgen für die Sicherung, Förderung und Überprüfung der Qualität der Studiengänge und des Studienangebotes.

Zürich, 1. März 2004

Im Namen des Universitätsrats

Die Präsidentin: Der Aktuar:

Aeppli Straessle